

---

## Hausordnung:

- 1) Für das Weiterleiten der Hausordnung an die zuständigen Personen, beispielsweise Helfer, Trauzeugen und Catering, ist der Mieter verantwortlich.
- 2) Im ganzen Schlosskeller herrscht Rauchverbot. Das Cheminée ist ohne zusätzliche Kosten benutzbar. Bräteln, das Entzünden von Feuer, Feuerschalen und Fackeln sowie das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist im Park wegen Brandgefahr nicht gestattet. Kerzen sind als Tischdekorationen erlaubt.
- 3) Das Aufsteigen lassen von Luftballons und Beleuchtungskörpern im Schlosspark ist generell nicht erlaubt.
- 4) Der Einsatz von Konfetti ist untersagt. Werden Rosenblätter und anderes verstreut, so sind die entsprechenden Stellen anschliessend zu reinigen (auch im Aussenbereich).

## **Musik ist auf dem Gelände nicht erlaubt. Das Verbot beinhaltet:**

- **DJs, Bands, verstärkte Instrumente, Beschallung mit Anlage**

**Der Aussenbereich darf nur bis 22.00 benutzt werden (Nachtruhe)!**  
**Zudem sind von diesem Zeitpunkt an sämtliche Fenster im Schlosskeller zu schliessen.**

---

## Einrichten:

Das Einrichten ist am Tag der Miete frühestens ab 10.00 Uhr möglich. Ausnahmen (beispielsweise Mittagstermin) nur nach Absprache mit der verantwortlichen Person des Schlosses.

Die gesamte grüne Bestuhlung mit verschiedenen (un-)gedeckten Aussenstandorten sind Teil des öffentlichen Schloss-Cafés und dürfen nicht genutzt werden!

---

## Aufräumen:

Die Aufräumarbeiten der Lokalität müssen bis spätestens um 5.00 Uhr am folgenden Tag abgeschlossen sein. Ausnahmen nur nach Absprache mit der verantwortlichen Person des Schlosskellers. Die Räumlichkeiten sind besenrein abzugeben, das Geschirr muss abgewaschen und am vorgesehenen Ort eingeräumt sein.

Wird der Aussenbereich genutzt, so muss dieser am folgenden Tag bis spätestens um 8.00 Uhr abschliessend gereinigt und aufgeräumt sein.

Bei Missachtung der Aufräumregeln wird der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

---

## Regelung der Zufahrt und des Parkierens:

Die Zufahrt mit PW oder Lieferwagen bis 3.5 t zum Schlosskeller erfolgt von der Alten Thunstrasse durch den Park und ist für Warenlieferungen gestattet. Zwei Fahrzeuge sind pro Vermietung für den Warenumschlag zugelassen; diese dürfen die Wege nicht verlassen. Nur zwei Fahrzeuge können entlang dem Kellerabgang parkiert werden. Alle anderen Fahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen ausserhalb des Parks abzustellen. Das Parkieren auf der Zufahrtsstrasse und auf dem gesamten Vorplatz des Schlosses ist nicht gestattet.

---

Zusätzliche Mietbedingungen wie Annullation: <https://schlosshuenegg.ch/schlosskeller>

---